

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

12. Dezember 1888.

**Inhalt:** Gesetz, die Aufhebung der von anderen Berechtigten als der Großherzoglichen Staatskasse für die Benutzung öffentlicher Wege und Brücken erhobenen Abgaben betreffend, Seite 151. — Ministerial-Berordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung der von anderen Berechtigten als der Großherzoglichen Staatskasse für die Benutzung öffentlicher Wege und Brücken erhobenen Abgaben, Seite 154. — Ministerial-Bekanntmachung, den Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend, Seite 155. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Schweizerischen Unfall-Versicherung-Aktien-Gesellschaft in Winterthur betreffend, Seite 156.

[100] Gesetz, die Aufhebung der von anderen Berechtigten als der Großherzoglichen Staatskasse für die Benutzung öffentlicher Wege und Brücken erhobenen Abgaben betreffend; vom 4. Dezember 1888.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1889 ab findet eine Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Straßen und Brücken (Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Ortsstraßen- und Brückengeld) zu Gunsten anderer Berechtigten als der Großherzoglichen Staatskasse nicht mehr statt.

1888

33

Der Verabschiedung mit dem Landtage bleibt es vorbehalten, in einzelnen besonderen Fällen die Forterhebung bisher bestandener Abgaben dieser Art noch bis auf Weiteres gesehen zu lassen.

## § 2.

Insoweit in Beziehung auf die Unterhaltung öffentlicher Straßen und Brücken von einer Privatperson oder von einer anderen als der nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hierzu verpflichteten Gemeinde vertragsmäßig gegen Einräumung des Bezugs einer Abgabe der in § 1 gedachten Art bestimmte Verpflichtungen übernommen worden sind, verbleibt es nach Aufhebung der Abgabe bei demjenigen, was für diesen Fall vertragsmäßig geordnet ist oder aus dem Vertrage sich sonst ergibt.

Hat jedoch die Uebernahme der bezeichneten Verpflichtungen nur unter der Bedingung des fortdauernden Bezugs der Abgabe stattgefunden, so gehen, insofern der sonstige Inhalt des Vertrags etwas Anderes nicht ergibt, mit der Aufhebung der Abgabe diese Verpflichtungen auf diejenige Gemeinde über, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu der Unterhaltung verpflichtet ist. Die Bestimmung in § 4 des Regulativs vom 10. April 1821 über Bau und Vesserung der Straßen findet insoweit keine Anwendung.

## § 3.

Ueber Streitigkeiten, welche aus Veranlassung der Aufhebung der in § 1 gedachten Abgaben in Beziehung auf die Unterhaltung öffentlicher Straßen oder Brücken entstehen, entscheidet in erster Instanz der Bezirksdirektor, auf erhobene Berufung, welche bei Verlust derselben binnen dreißig Tagen von Eröffnung der erstinstanzlichen Entscheidung ab einzuwenden ist, zweitinstanzlich und endgültig Unser Staats-Ministerium.

## § 4.

Eine Entschädigungsleistung für die nach § 1 erfolgende Aufhebung der dort bezeichneten Abgaben oder für die aus dieser Veranlassung eintretenden Aenderungen in der Unterhaltungspflicht findet nicht statt.

Dagegen wird an die Gemeinden des Großherzogthums vom Beginn des Jahres 1889 ab alljährlich als Beitrag zur Tragung der Wegelasten diejenige Summe aus der Staatskasse zur Vertheilung gebracht, welche hierfür in dem

jeweilig festgestellten Voranschläge für den Staatshaushalt oder mittels sonstiger besonderer Vereinbarung zwischen Unserer Staatsregierung und dem Landtage vorgesehen ist.

#### § 5.

Die Vertheilung der in § 4 bezeichneten Summe geschieht durch Unser Staats-Ministerium auf die Verwaltungsbezirke. Die Grundsätze festzustellen, nach welchen diese Vertheilung stattzufinden hat, bleibt der jedesmaligen Vereinbarung mit dem Landtage vorbehalten.

#### § 6.

Die Vertheilung der auf den einzelnen Verwaltungsbezirk entfallenden Summe auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt in jährlich zu erneuernder Feststellung durch den Bezirksausschuß. Bei dieser Feststellung sind namentlich der Umfang der den einzelnen Gemeinden obliegenden Aufwendungen für die Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen erster und zweiter Klasse (Regulativ vom 10. April 1821) sowie der in diesen Straßen liegenden Brücken, aber mit Ausnahme des Aufwandes für die Erhaltung der Ortsstraßen, und die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Vertheilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Bezirksausschuß endgültig; die den einzelnen Gemeinden zuzutheilenden Beträge dürfen jedoch den Betrag der denselben obliegenden vorbezeichneten Aufwendungen nicht übersteigen.

#### § 7.

Werden Wege dritter Klasse (§ 18 des Regulativs vom 10. April 1821) oder Feldwege (Art. 129 b der neuen Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874) in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen Gemeinde, deren Unterhaltungslast hierdurch vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

Ueber Anträge dieser Art wird in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf dem in § 3 des gegenwärtigen Gesetzes geordneten Wege entschieden mit



der Maßgabe, daß an Stelle des Bezirksdirektors der Bezirksausschuß entscheidet.

§ 8.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes und mit dem Erlasse der hierzu erforderlichen weiteren Bestimmungen beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 4. Dezember 1888.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

## Ministerial-Verordnung.

[101] Mit Bezugnahme auf die Bestimmung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember d. J., die Aufhebung der von anderen Berechtigten als der Großherzoglichen Staatskasse für die Benutzung öffentlicher Wege und Brücken erhobenen Abgaben betreffend, wird mit höchster Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund stattgehabter Verabschiedung zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Landtage es bei der Erhebung der in § 1 des genannten Gesetzes bezeichneten Abgaben hinsichtlich der nachfolgenden Wege und Brücken auch vom 1. Januar 1889 ab noch bis auf Weiteres im bisherigen Umfange zu verbleiben hat:

1. Gemeindefaßteen im Gemeindebezirk Oldisleben,
2. Ortsstraßen zu Kranichfeld,
3. Straße von Kranichfeld nach Nauendorf,
4. Hohenselden-Nauendorfer Straße,
5. Münchener Bachbrücke,
6. Saalbrücke zwischen Rothenstein und Delfnitz,
7. Ortsstraßen und Brücken zu Ruhla,
8. Kammerberg-Manebacher Elmbrücke.